

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 44/2026

29. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes
für die Reinhaltung der Parthe zur Feststellung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 vom
25. September 2026 A 542

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren (Ge-
bührensatzung) des Zweckverbandes Sächsisches
Kommunales Studieninstitut Dresden vom 25. Sep-
tember 2026 A 545

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirt-
schaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Auslegung des Ent-
wurfes der Haushaltsatzung/des Wirtschaftsplanes
für das Jahr 2027 vom 16. Oktober 2026 A 548

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum
Oberlausitz-Niederschlesien zur 142. Sitzung des
Kulturkonventes vom 15. Oktober 2026 A 549

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale
Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erz-
gebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) über die Durchfüh-
rung der 3. öffentlichen Verbandsversammlung 2026
vom 26. Oktober 2026..... A 550

Bekanntmachung des Regionalen Abfallverban-
des Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) – Sitz
Schöpstal – zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs
des Wirtschaftsplanes 2027 vom 29. Oktober 2026 ... A 551

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

Vom 25. September 2026

I.

Zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23. September 2026 folgenden Beschluss (Beschluss Nr. 2026/09/12) gefasst:

Die Verbandsversammlung des AZV Parthe stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2025 wie folgt fest:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025	
	Euro
1.1 Bilanzsumme	152.172.829,45
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
– das Anlagevermögen	140.389.179,46
– das Umlaufvermögen	11.649.136,33
– Rechnungsabgrenzungsposten	134.513,66
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
– das Eigenkapital	29.127.212,51
– Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	37.132.754,38
– empfangene Ertragszuschüsse	20.219.867,55
– Rückstellungen	4.048.902,91
– Verbindlichkeiten	81.452.195,01
– Rechnungsabgrenzungsposten	191.897,09
1.2 Jahresergebnis	86.492,77
1.2.1 Summe der Erträge	13.269.487,70
1.2.2 (-) Summe der Aufwendungen	13.181.449,20
1.2.3 (-) Sonstige Steuern	1.545,73

Weiterhin beschließt die Verbandsversammlung über die Behandlung des Jahresergebnisses 2025 gemäß § 34 Abs. 1 SachsEigBVO:

- Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:
Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2025 in Höhe von 86.492,77 € wird dem Eigenkapital in die Position V. Jahresüberschuss zugeführt.

II.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An den Abwasserzweckband (AZV) für die Reinhaltung der Parthe, Borsdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes (AZV) für die Reinhaltung der Parthe, Borsdorf – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes (AZV) für die Reinhaltung der Parthe, Borsdorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Ver-

antwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss und Lagebericht des AZV Parthe, Borsdorf für das vorherige, am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der mit Datum vom 24. Juli 2025 nicht modifizierte Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss abgegeben hat.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung als Aufsichtsorgan für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der

erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 31. Juli 2026

addVALUE audit&tax Leipzig GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 liegen in der Zeit vom 30. Oktober 2026 bis einschließlich 9. November 2026 beim Abwasserzweck-

verband für die Reinhaltung der Parthe im Sekretariat der Geschäftsführung, Am Klärwerk, 04451 Borsdorf während der üblichen Geschäfts- und Öffnungszeiten öffentlich aus. Auf diese Auslegung wird hiermit hingewiesen.

Borsdorf, den 25. September 2026

Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe
Birgit Kaden
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
der 1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung)
des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden**

Vom 25. September 2026

Auf Grund des § 60 SächsKomZG i. V. m. § 1, 2 und 8a SächsKAG i. V. m. § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Buchstabe a) und § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung jeweils in der aktuellen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden am 24. September 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung) beschlossen:

Art. 1

Änderung von § 1 Gebührengrundsatz

§ 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„3. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt und in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Gebührensatzung.“

Art. 2

Anlage 1 der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung wird um den als Anlage 1 dieser Satzung beigelegten Gebührentarif ergänzt.

Art. 3

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

1. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung) vom 19. November 2015 bleibt im Übrigen unberührt.
2. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Anlage 1: Gebührentarif

Anlage 1 der Satzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung)
**Gebührentarif
gültig ab 1. Januar 2027**

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden vom 24. September 2026 gelten ab dem 1. Januar 2027 folgende Gebühren:

**I
Prüfungsgebühren**
Für Mitglieder des Zweckverbandes

Prüfung A I/Kommunalfachangestellte/r	449,00 EUR
Wiederholungsprüfung A I	224,50 EUR
Schriftlicher Teil	
Wiederholungsprüfung A I	224,50 EUR
Mündlicher Teil	

Prüfung A II/Verwaltungsfachwirt/-in (Diplom SKSD)	595,00 EUR
Wiederholungsprüfung A II	298,00 EUR
Schriftlicher Teil	
Wiederholungsprüfung A II	298,00 EUR
Mündlicher Teil	

Prüfung Qualifikation der ausbildenden Fachkräfte (QuadaF)	169,00 EUR
Wiederholungsprüfung QuadaF	
Praktische Durchführung (Unterweisungsprobe) und Prüfungsgespräch	169,00 EUR

Prüfung Kommunaler Bilanzbuchhalter (KommBB)	595,00 EUR
Wiederholungsprüfung KommBB	299,00 EUR
Schriftlicher Teil	
Wiederholungsprüfung KommBB	299,00 EUR
Mündlicher Teil	

**Für Nichtmitglieder des Zweckverbandes:
Verwaltungen und Institutionen**

Prüfung A I/Kommunalfachangestellte/r	584,00 EUR
Wiederholungsprüfung A I	292,00 EUR
Schriftlicher Teil	
Wiederholungsprüfung A I	292,00 EUR
Mündlicher Teil	

Prüfung A II/Verwaltungsfachwirt/-in (Diplom SKSD)	765,00 EUR
--	------------

Wiederholungsprüfung A II	382,50 EUR
Schriftlicher Teil	
Wiederholungsprüfung A II	382,50 EUR
Mündlicher Teil	

Prüfung Qualifikation der ausbildenden Fachkräfte (QuadaF)	220,00 EUR
Wiederholungsprüfung QuadaF	
Praktische Durchführung (Unterweisungsprobe) und Prüfungsgespräch	220,00 EUR

Prüfung Kommunaler Bilanzbuchhalter (KommBB)	779,00 EUR
Wiederholungsprüfung KommBB	389,50 EUR
Schriftlicher Teil	
Wiederholungsprüfung KommBB	389,50 EUR
Mündlicher Teil	

**Für Nichtmitglieder des Zweckverbandes:
Natürliche Personen**

Prüfung A I/Kommunalfachangestellte/r	584,00 EUR
Wiederholungsprüfung A I	292,00 EUR
Schriftlicher Teil	
Wiederholungsprüfung A I	292,00 EUR
Mündlicher Teil	

Prüfung A II/Verwaltungsfachwirt/-in (Diplom SKSD)	765,00 EUR
Wiederholungsprüfung A II	382,50 EUR
Schriftlicher Teil	
Wiederholungsprüfung A II	382,50 EUR
Mündlicher Teil	

Prüfung Qualifikation der ausbildenden Fachkräfte (QuadaF)	220,00 EUR
Wiederholungsprüfung QuadaF	
Praktische Durchführung (Unterweisungsprobe) und Prüfungsgespräch	220,00 EUR

Prüfung Kommunaler Bilanzbuchhalter (KommBB)	779,00 EUR
Wiederholungsprüfung KommBB	389,50 EUR
Schriftlicher Teil	
Wiederholungsprüfung KommBB	389,50 EUR
Mündlicher Teil	

II Sonstige Gebühren		Kommunalfachangestellte/r (SKSD) bzw. Verwaltungsfachwirt/-in (Diplom SKSD)	46,00 EUR
Widerspruchsgebühr – tatsächlicher Aufwand gem. VwV Kostenfestlegung		Erstellen von Kopien und Ausdrucken aus Akten und Prüfungsarbeiten im Format bis DIN A4, je Seite	0,80 EUR
Mindestgebühr ¹	52,00 EUR		
Auslagen für Verwaltungskosten – tatsächlicher Aufwand gem. SächsVwKG		Gemäß § 4 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wurde der Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. September 2026 zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden einschließlich des Gebührentarifs als Bestandteil der Gebührensatzung der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt.	
Mindestgebühr	10,00 EUR		
Zweitausfertigung eines Zeugnisses	46,00 EUR		
Nachträgliche Zuerkennung des Titels			

Dresden, den 25. September 2026

Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden
Dr. Sven Mißbach
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

¹⁾ Gilt auch für unsachgemäße Widersprüche.

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltsatzung/
des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2027**

Vom 16. Oktober 2026

Der Entwurf der Haushaltsatzung/des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal für das Jahr 2027 liegt in der Zeit vom

30. Oktober 2026 – 9. November 2026

jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Geschäftsstelle

des Verbandes in 01445 Radebeul, Meißner Straße 151a/153 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben; diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Radebeul, den 16. Oktober 2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 142. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 15. Oktober 2026

Die 142. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien findet am Mittwoch, dem 4. November 2026, um 10:00 Uhr, im kleinen Saal im Burgtheater Bautzen, Ortenburg 7, 02625 Bautzen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Verabschiedung Kulturbeiratsmitglieder
4. Protokollbestätigung der 140. Beratung vom 29. April 2026
5. Protokollbestätigung der 141. Beratung vom 12. Juni 2026

Nichtöffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

6. Beschlussvorlage Nummer 723: Haushalt Kulturraum 2027
7. Beschlussvorlage Nummer 724: Positivliste institutionelle Förderung 2027
8. Beschlussvorlage Nummer 725: Positivliste Projektförderung 2027
9. Beschlussvorlage Nummer 726: Prioritätenliste Strukturanträge 2027
10. Beschlussvorlage Nummer 727: Jahresprogramm Kulturelle Bildung 2027
11. Beschlussvorlage Nummer 728: Richtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien über die Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Einrichtungen und für kulturelle Projekte ab 2028
12. Beschlussvorlage Nummer 729: Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2026–2026
13. Beschlussvorlage Nummer 730: Vereinbarung unvermutete Kassenprüfung 2025–2027
14. Beschlussvorlage Nummer 731: Sitzungskalender 2027
15. Sonstiges

Görlitz, den 15. Oktober 2026

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Vorsitzender des Kulturkonventes

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA)
über die Durchführung der 3. öffentlichen
Verbandsversammlung 2026**

Vom 26. Oktober 2026

Der Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA), Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen gibt hiermit bekannt, dass am

Freitag, dem 13. November 2026 um 9:00 Uhr

im Veranstaltungs- und Kulturforum Stadtpark Frankenberg, Hammertal 3, 09669 Frankenberg/Sa., die 3. öffentliche Verbandsversammlung 2026 des ZWA stattfindet.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Beschluss zur Tagesordnung
- TOP 4 Beschluss zum Protokoll der 2. öffentlichen Verbandsversammlung am 28. August 2026
- TOP 5 Erörterung mit Beschluss zur Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2027
- TOP 6 Beschluss zur Bestellung Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2026

- TOP 7 Ergebnis 3. Quartal 2026
- TOP 8 Beschluss zur Neufassung/Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen
- TOP 9 Beschluss zur Neufassung mit Änderung der Verbandssatzung und zur Schaffung der Rechtsgrundlagen (Verbandssatzung, Geschäftsordnung) für den digitalen Versand der Einladungsunterlagen für die Gremiensitzungen des ZWA
- TOP 10 Beschluss zum Grundstücksverkauf Hainichen, Feldstraße – Flurstück 87/3, Gemarkung Hainichen
- TOP 11 Beschluss zum Grundstücksverkauf Penig/Markersdorf – Flurstück 5/6, Gemarkung Markersdorf
- TOP 12 Beschluss zur vorläufigen Annahme von Spendenmitteln mit Hinweis zur endgültigen Annahme in der 1. Verbandsversammlung 2027
- TOP 13 Beschluss zur prozentualen Verteilung der zu erwartenden Spenden
- TOP 14 Bürgeranfragen
- TOP 15 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

Hainichen, den 26. Oktober 2026

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen
Ronny Hofmann
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regionalen Abfallverbandes
Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
– Sitz Schöpstal –
zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs
des Wirtschaftsplanes 2027**

Vom 29. Oktober 2026

Auf Grund von § 58 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 74 und 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie § 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) sowie des § 28 der Verbandssatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) vom 21. Dezember 2017 (SächsABl. S. 355), weisen wir auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2027 in der Zeit

**vom 4. November 2026
bis einschließlich 12. November 2026
(sieben Arbeitstage)**

in folgenden Landratsämtern hin:

- **Landkreis Bautzen**
Landratsamt – Abfallamt
Zimmer 006 (Sekretariat)
Garnisonsplatz 6
01917 Kamenz
Dienstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Telefon: 03591 5251 70001

- **Landkreis Görlitz**
Landratsamt – Abteilung Abfallwirtschaft
Zimmer 1.22
Muskauer Straße 51
02906 Niesky
Dienstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Telefon: 03588 261 702

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2027 erfolgt darüber hinaus in der Zeit vom 4. November 2026 bis 12. November 2026 auf der Homepage des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (www.ravon.de).

Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen, **vom 4. November 2026 bis einschließlich 24. November 2026**, die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Schöpstal, den 29. Oktober 2026

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Romy Reinisch
Verbandsvorsitzende

